Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

177 (29.6.1888)

Beilage zu Ur. 177 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 29. Juni 1888.

Badifdier Tandtag.

Rarleruhe, 26. Juni. 53. öffentliche Sigung ber Zweiten Rammer, unter bem Borfige des erften Bice-

präsidenten Friderich. (Schluß.) Abg. Marbe: Die fatholischen Mitglieder der Kommiffion hatten feine gegenfähliche, sondern lediglich eine zuwartende Stellung gegenüber der heutigen Borlage eingenommen, weil dieselben einerseits erhebliche Bedenten gegen eine Reihe von Bestimmungen hatten, andererfeits aber nicht verfannten, daß ber Entwurf manches Bute enthalte und einem, von der protestantischen Rirche allerbings mehr als von ber fatholischen empfundenen Be-durfnisse abhelfen wolle. Wenn heute Redner3 Partei bem Gefete guftimme, fo geschehe dies, weil baffelbe einmal anordne, daß in Bufunft nur noch die Religionsgenoffen zu ben örtlichen firchlichen Bedurfniffen beifteuern follen und weil man zweitens bie Argumentation als richtig anerkenne, daß, wenn bie Konfessionsangehörigen allein zu den fraglichen Roften herangezogen werden, denselben auch die Mitwirkung bei der Erhebung einer Steuer einzuräumen sei, wie dies ja auch disher bei der Umlegung der Kirchspielslast thatsächlich der Fall gewesen. Da aber immerhin durch die Einrichtung der Gemeindevertretung ein fremdes Glied in die Organifation der tatholischen Rirche eingefügt werbe, fo tonne Redners Partei dem Gesetze die Zustimmung nur er-theilen unter der Boraussetzung, daß kein Migbrauch dieser Einrichtung vorkomme und letztere keine bleibende

Gerne erkenne Redner an, daß auch für die katholische Rirche die Bestimmung des Art. 1 von entschiedenem Werthe sei, infofern er den Pfarrgemeinden Korporationsrechte verleihe und dieselben hierdurch befähige, eigenes Bermögen nicht bloß im Wege der Besteuerung, sondern auch durch Schenkungen, Bermächtnisse u. s. w. zu er-wecken. Eine Frage, die heute noch nicht zur Sprache gekommen, betreffe die Besteiung einer Reihe von Personen, welche seither beizutragen verpflichtet waren bezw. das eventuelle Berlangen einer Ablöfung seitens derselben. Redner ichließt, indem er bemertt, der Entwurf ftelle fich als bas Ergebniß einer mühfamen, langwierigen Befetesarbeit dar und könne eben beghalb nur als ein Bersuch betrachtet werden, aus biesem Grunde nehme Redner auch an, bag, wenn fich bei ber Ausführung bes Gefetes Schwierigkeiten und Mängel ergeben sollten, die Großh. Regierung bereit sein werde, alsbald die bessernde Hand an das Gesetz zu legen.

Abg. Rlein-Bertheim: Bon Schaffung neuer Bedürf. niffe tonne nicht bie Rebe fein, nur um Die Aufbringung von Mitteln zur Befriedigung vorhandener Bedürfnisse handle es sich; daß die Beseitigung der auf die Baulast des Kirchspiels bezüglichen Bestimmungen des Edikts von 1808 geboten sei, könne nicht bestritten werden; wenn der Abg. Dreher beren Unhaltbarkeit nicht einsehe, so kenne er wohl nicht die praftische Bebeutung berfelben; gur Beftreitung ber Rultusbedürfniffe werbe bie Steuer nur felten in Anwendung tommen, in ber Regel wurden bierfür die Fonds und Stiftungen, sowie die freiwilligen Gaben ausreichen. Das weitere Bedenten bes Abg. Dreher, es möchte bem heutigen Gefet ein folches über Die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer folgen, werde zwar vielfach im Lande getheilt, aber hierzu gebe der Entwurf und feine Begrundung feinerlei Beranlafjung; in der Kommission sei man einig darin gewesen, daß über das lotale Besteuerungsrecht der Kirchen nicht hinauszugehen und daber an bem Dotationsgefete feftzuhalten sei. Redner bittet um die Annahme der Rommis-

Wirklicher Geheimerath Dr. Noft: Wenn auch von allen Rednern bis jest nur ein einziger gegen den Besetzesentwurf sich ausgesprochen habe, so ergreise Redner boch noch einmal das Wort, weil bei einem Steuergesetze, wie das vorliegende Gesetz ein solches sei, einer jeden Stimme, welche sich bagegen erhebt, Gewicht bei-gelegt werden muffe. Der Herr Abg. Dreher befürchte von dem neuen Gesetze eine wesentliche Berschiebung der Steuerlaft; Redner glaube indeffen nicht, daß biefelbe eine fehr erhebliche fein werbe, eine gewiffe Berichiebung ber Steuerlaft aber fei gang unvermeidlich, weil diefelbe eben von ben Schultern herabgenommen werden folle, auf welchen fie bisher, wie heute allgemein anerkannt worden, zu Unrecht geruht habe. Was sodann die von demfelben herrn Abgeordneten in verneinendem Sinne erörterte Bedürfniffrage anlange, fo fei diefelbe von beiden Rirchen bejaht worben, wie benn auch die Herren von der Rechten sowohl in der Kommission als heute in biefem Sohen Saufe nur bemerkt hatten, bag bas Bedurfnig einer örtlichen Kirchenfteuer von Seiten ber katholischen Kirche weniger lebhaft als auf protestantischer Seite empfunden werde; und wenn nun noch jene Herren sich vergegenwärtigen, einer wie genauen Prüfung der Entwurf von Seiten des katholischen Oberstiftungsrathes und der oberften Rirchenbehörde unterzogen worden fei, so wurden dieselben füglich die heute geltend gemachten Bedenfen endgiltig fallen laffen fonnen. Wenn ferner ber Herr Abg. Dreher hinsichtlich des Aufwandes für Kultusbedurfniffe im engeren Ginne, b. h. mit Ausschluß | gu ftreichen. von Airchenbauten, das Bedürfniß einer Kirchensteuer | Geheimer Referendar Joos kann dem Antrage des berneint habe, so könne Redner auch hierin demselben | Herre Borredners auf Strich der Ziff. 8 des Art. 5

nicht beiftimmen, benn in Ermangelung von Fonds ober Stiftungen werbe ein foldes Bedurfnig in der That vorliegen; wenn ber herr Abgeordnete von einer Gemeinbe erzählt habe, die schon seit 24 Jahren jene Bedürfnisse aus Fondsmitteln bestreite, so könne Redner ja nur wünschen, daß noch recht viele andere Gemeinden in gleich gludlicher Lage fich befinden möchten; bei biefen falle natürlich die Erhebung einer Steuer, weil entbehrlich, weg. Endlich glaube Redner, daß der herr Abgeordnete feine Boltsgenoffen denn doch etwas unterschäpe, wenn er annehme, daß mit der Ginführung ber Rirchenfteuer Die Sparfamteit und bas weife Daghalten abnehmen werbe, im Gegentheil, je größer ber Bertretungsförper, welcher über die Steuerbewilligung beschließe, besto weniger fei ein hinausgehen über das Dag bes durchaus Bebotenen zu befürchten, wie denn 3. B. in diefem Soben Hauses noch niemals ein Fanatismus in der Bewilligung von Steuern sich geltend gemacht habe (Heiterkeit); übrigens sei auch gegen zu weitgehende Beschlüsse der Kirchengemeinde bezw. der Gemeindevertretung der po-litischen Gemeinde das Recht der Einsprache und überdies gegen die Ertheilung der Staatsgenehmigung auch bas Refursrecht eingeräumt. Endlich habe ber Berr Abg. Dreher noch die Befürchtung geäußert, es fonnte ber heutige erste Schritt auf bem Gebiete ber firchlichen Befteuerung über furg ober lang gur Ginführung einer allgemeinen Kirchensteuer führen, und habe fich beghalb nach dem Grundsate "principiis obsta" als Gegner des Entwurfs erklärt. In dieser Beziehung habe schon der Herr Abg. Kiefer das Richtige bemerkt, daß die Großh. Regierung auf bem jest betretenen Wege ficher nicht weiter gehen werde, wenn fie nicht voll überzeugt fei, baß auch biefes Sohe Saus einem folchen Borgeben quneige; ba bies in ber That die Stellung ber Großh. Regierung zu biefer Frage fei, fo beruhe es also in ber Hand biefes Hauses, ob bas heute Begonnene noch weiter fortgeset werden folle. Rebner bittet nachmals um Annahme ber Rommiffionsantrage.

Abg. Blankenhorn wird ber Borlage gerne guftimmen, muß sich aber bagegen verwahren, daß bas heute zu beschließende Geset zur allgemeinen Airchensteuer führe.

Abg. Beginger hat bei seiner Aeugerung, er ziehe es vor, wenn die Kirchen selbständig ihre Angelegenheiten besorgen und nicht grundsählich Staatshilfe in Anspruch nehmen, nur an örtliche, nicht an allgemeine firchliche

Bedürfnisse gedacht.

Abg. Strube ift auch fein Freund einer allgemeinen Kirchensteuer, vermag aber nicht einzusehen, wie man einer solchen sich nähern solle durch die Annahme bes Entwurfs, welchem umgefehrt gerade Diejenigen bei-ftimmen follten, welche Gegner ber allgemeinen Kirchen-

Rach einem Schlugwort bes Berichterftatters, in welchem berfelbe eine Reihe von Bemerfungen, Die im Lauf ber Distuffion gefallen find, richtig ftellt und nochmals um Annahme ber Kommissionsantrage bittet, wird bie Generaldebatte geschlossen.
3u Art. 2 frägt Abg. Marbe an, ob unter Ziff. 1
anch die "Ingebäude" fallen.

Beh. Referendar Foos bejaht bies.

Abg. Hennig zu Urt. 3: Den gangen Apparat bes Gesetzes in Thatigfeit ju fepen, verlohne fich nicht bei fleinen baulichen Berftellungen, wie fie häufig vorfamen und bisher vielfach von ber politischen Gemeinde besorgt worden feien; es mare zu bedauern, wenn bies fünftig nicht mehr angehen follte.

Beh. Referendar Joos: Was die Leiftungen ber poli= tischen Gemeinden anlange, so fei es bentbar, daß fie bestehender Sitte entsprechend freiwillig erfolgen oder aber auf einer privatrechtlichen Berpflichtung beruhen; ob das eine oder andere der Fall, muffe eben im einzelnen Falle untersucht und festgestellt werben; liege eine privatrechtliche Berpflichtung vor, so würden die betreffenden Leistungen auch fünftig zu erfolgen haben (Art. 30 lit. a. des Entwurfs); stellten sich dieselben aber als freiwillige bar, so sei schon früher an die Großh. Bezirksämter eine Instruktion bahin ergangen, daß solche Leiftungen regelmäßig nicht zu beanftanden feien, wenn Die betr. Gemeinde im wesentlichen fonfessionell ungemijcht und die Ausgabe felbft feine unverhaltnigmäßig

Bu Art. 4 ift Abg. Marbe für Biederherftellung ber Regierungsvorlage, denn es genuge, wenn die Gemeindevertretung dreimal so viele Mitglieder umfasse als die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde.

Abg. Riefer und der Berichterftatter treten dem

entgegen, bas Organ, welches bie gange Rirchen- bezw. Bfarrgemeinde vertrete, muffe angemeffen ftart ericheinen. Bu Art. 5 ift Abg. Hennig für Strich ber Biff. 8, ba jur Berwendung von Erträgniffen örtlicher firchlicher Stiftungen zu anderen als ben ftiftungsgemäßen 3meden nicht blog die Stiftungstommiffion, fondern auch der Dberftiftungsrath, die oberfte Rirchen- und Staatsbehorbe gehört werden muffe; unter folchen Umftanden fei benn boch die Mitwirfung auch der Gemeindevertretung ent-behrlich und deßhalb Ziff. 8 des Art. 5 zur Vermeidung von Mißhelligkeiten, welche leicht entstehen könnten, besser

nicht beistimmen; der Herr Abg. habe wohl übersehen, baß die Bestimmung jener Biff. 8 in fatholischen Ge-meinden nur dann Anwendung finde, wenn einmal eine Ausübung bes Besteuerungsrechts stattgefunden habe; bis dahin fei auch das durch Schenfungen oder lettwillige Buwendungen erworbene eigene Bermogen ber Rirchengemeinde (Körperichaftsvermögen) lediglich nach Daggabe der Berordnung vom 20. November 1861 zu verwalten. Gei aber einmal eine Steuer erhoben und damit ausgesprochen worden, daß in anderer Weise und insbesondere aus den vorhandenen Fonds und Stiftungen die erforderlichen Mittel nicht erhältlich feien, fo habe Die Gemeinde ein Intereffe baran, daß die Erträgniffe örtlicher firchlicher Stiftungen nicht zu anderen als ben Stiftungszweden verwendet werben; die Bestimmung bes Art. 5 Ziff. 8 wolle also nur Borkehr bagegen treffen, daß firchliche Fonds nicht so geschwächt werden, daß zur Aufbringung der Mittel für ein eintretendes kirchliches Bedürfniß sofort zur Erhebung einer Kirchensteuer geschritten werden muß.

Der Antrag Bennig's u. Gen. wird hierauf abae-

Abg. Marbe (zu Art. 10): Die hier vorgesehene Auflösung einer einmal bestellten Gemeindevertretung, durch welche man ben Bedenken ber fatholischen Kirche habe begegnen wollen, fei boch an eine Reihe von Bebingungen gefnüpft, welche Rebner nicht angemeffen erfchienen; fo hatte ftatt bes beiberfeitigen Ginverftanbniffes zwischen ber oberen firchlichen und ber staatlichen Behörde ein Einvernehmen genügt; bas weitere Erfor-berniß ber Zustimmung der Gemeindevertretung erscheine Redner noch bedenklicher, ba es geeignet sei, ber staat-lichen und firchlichen Autorität Abbruch zu thun.

Der Berichterftatter: Der Entwurf verftoße nach der Anficht der Kommission durchaus nicht gegen die auf die Einrichtungen der Kirchen zu nehmende Rücksicht, wenn er den Steuerpflichtigen einen Einfluß auf entscheidende Magnahmen bei der Berwaltung des der Rirchengemeinde als solcher gehörigen Bermögens ein-räume, sobalb jene überhaupt einmal in die Lage verfest worden feien, für ihre firchlichen Bedürfniffe burch Steuern aufkommen zu muffen. In thunlichster Scho-nung der Selbständigkeit der Kirchen und zumal der katholischen gehe der Entwurf indeß noch weiter, indem er vorsehe, daß die Fortbauer der behufs Zulassung der Steuererhebung in's Leben gerufenen Organe erlofchen fonne, wenn ein Anlaß zu weiterer Steuererhebung nicht mehr vorliege; und die Boraussegungen nenne der Herr Borredner mit Unrecht sehr strenge, da nicht einmal die ausbrudliche Buftimmung ber fteuerpflichtigen Gemeindegenoffen verlangt, fondern für genügend erflart werde, daß lettere feinen Widerspruch bagegen erheben, und felbit biefes Erforderniß nur für ben Fall gelte, baß bie Rirchengemeinde als folche eigenes Bermögen befigt.

Geh. Referendär Joos: Was den Sinn und die Be-beutung des Abs. 3 des Art. 10 anlange, so beziehe sich auch biefe Bestimmung nur auf ben Fall, bag einmal von bem Besteuerungsrecht Gebrauch gemacht und damit auch die Ausübung ber in Art. 5 bezeichneten Besugnisse wirkfam geworden fei. Wenn nun der Entwurf die Befeiti gung des zur Steuerbewilligung berufenen Organes für den Fall, daß nochmals das Bedürfniß, Rirchensteuern zu erheben, in Wegfall fommt, gestatte, fo gehe es doch beim Borhandensein von Körperschäftsvermögen ber Rirchengemeinde, zumal von foldem aus angesammelten Rirchensteuern nicht an, die auf biefes Bermögen bezüglichen Befugniffe ber Gemeindevertretung bezw. Berfammlung den Organen der Gemeinde ohne beren auch nur ftillschweigende Bustimmung zu entziehen bezw. bem engeren Rollegium ber ursprünglich nur für bas örtliche Stiftungsvermögen bestellten Stiftungstommiffion gu überweifen.

Abg. Wildens möchte zu Art. 11 und 12 auf die Betition der Handelskammer Beibelberg, daß nicht bas Gemeindesteuerkapital der firchlichen Besteuerung unterworfen, fondern letterer bas Staatsfteuertatafter gu Grunde gelegt werden möge, zurückfommen; die hier angeregte Frage erscheine boch jedenfalls ber Erörterung werth; wenn nach unferer jetigen Gesetgebung die Besither von Grund-, Saufer- und Gewerbesteuerfapitalien in der Gemeindebesteuerung mit Recht ftarfer belaftet feien als die Besitzer ber anderen Steuerkapitalien, fo fei es boch minbestens fraglich, ob die bort maßgebenden Gründe in gleicher Beife auch bei ber firchlichen Besteuerung qutreffend feien. Bie Redner gehört, habe ber erfte Entwurf des Gesetzes beabsichtigt, die Rirchenfteuer auf die Staatssteuerkapitalien auszuschlagen, und ware er für eine Auskunft dankbar, warum man diese Absicht nachträglich wieder aufgegeben habe.

Geh. Referendar Joos: Es fei gang richtig, baß nach bem ersten von der Großh. Regierung ausgearbeiteten Entwurfe ber firchlichen Besteuerung bas Staatssteuerkataster zu Grunde gelegt werden sollte, und zwar fei dies geschehen im Zusammenhang mit bem in jenem Entwurf als fünftige Norm angenommenen Grundfate, daß nur die konfessionsangehörigen und physischen Bersionen steuerpflichtig sein sollen. Mit Rücksicht auf die mit der Durchführung dieses Grundsates verbundene Befreiung einer Reihe bisher pflichtiger Berfonen habe jener erfte Entwurf auch Bestimmungen über eine ben feither Pflichtigen aufzuerlegende Ablösung enthalten; ba fich

anderen Ausweg fuchen muffen, um den Ausfall an steuerpflichtigen Steuerkapitalien nicht allzu stark werden gu laffen; fo fei man bagu gefommen, für die Roften firchlicher Baulichkeiten auch ferner noch die (bekenntnißangehörigen) Ausmärfer beizugiehen, und diefer Beigug ber Ausmärfer vorzugsweise habe bagu geführt, ftatt die Befammtheit ber bireften Staatsfteuern gum Dagftab für die Umlegung der Kirchensteuer zu mahlen, derselben bas Gemeindesteuerfatafter zu Grunde zu legen. Bei bem jest gewählten Steuerfuß werde allerbings bas funbirte Steuerfapital etwas ftarter belaftet, als bies ber Fall sein würde, wenn man die Erhebung der Rirchenfteuer an die bireften Staatssteuern angeschloffen hatte; allein einmal fei biefe Mehrbelaftung feine fehr erhebliche und andererseits tonne nicht anerkannt werden, daß die Besiger ber fundirten Steuerkapitalien an ben örtlichen firchlichen Ginrichtungen gegenüber bem Befiper nicht funbirter Steuerkapitalien nicht in bem Dage ein überwiegendes Intereffe haben, wie dies bezüglich anderer ebenfalls ideale Zwecke verfolgender Ginrichtungen, 3. B. Unterrichtsanstalten, ber Rall fei.

Mbg. Mays: Unter ber jetigen Gefetgebung feien Gewerbe und Liegenschaften in einer Beise mehr belaftet als die nicht fundirten Steuerkapitalien, daß der Zuftand geradezu ein unerträglicher fei; fei doch das Einkommen aus ersteren 12mal fo fehr belaftet als basjenige aus freier Berufsthätigfeit, wiffenschaftlicher u. f. w. Arbeit; ftatt der gehofften Abhilfe folle nun noch eine Ausdehnung ber Besteuerung auf bas firchliche Gebiet stattfinden. Unter folchen Umftanden fei bas Berlangen, baß der Kirchensteuer dies Staatssteuerkataster zu Grunde gelegt werde, durchaus gerechtfertigt und muffe Redner feine Buftimmung gu dem Entwurfe von einer babin gehenden Abanderung deffelben abhängig machen; die entgegenstehenden Schwierigkeiten seien nicht so erheblich und jedenfalls bei ernftlichem Billen gu überwinden; gerade auf bem Gebiete der firchlichen Befteuerung erscheine eine verschiedene steuerliche Behandlung der Gingelnen um fo weniger gerechtfertigt, als bei ber Befriedigung firchlicher Bedürfniffe jene Berichiedenheiten, welche in ber Gemeindebesteuerung eine ftarfere Beraugiehung einzelner Rategorien ber Steuerfapitalien rechtfertigten,

nicht in Frage kommen könnten. Abg. Gefell schließt fich bem an; die Gemeinbesteuerfatafter der Kirchenfteuer zu Grunde zu legen empfehle fich namentlich beghalb nicht, weil die Ginkommenfteneranschläge ber Gemeinden viel gu nieder gehalten feien. Im Prinzip erkläre fich daher Redner für die Wahl der Staatssteuerkataster, wenn auch in der Praxis der Unterichied fein großer fein werbe.

Abg. Bennig möchte die Frage anregen, ob es nicht billig ware, wenn, nachdem der Entwurf die Gemeinden von der Rirchensteuer verschont habe, umgekehrt auch die firchlichen Fonds und Stiftungen von den Gemeindeum-

lagen befreit würden. Geh. Referendär Joos macht die Herren Abgg. Wildens und Mays barauf aufmertfam, daß, falls ein Antrag im Sinne ihrer Ausführungen eingebracht werden follte, es nicht genügen wurde, in Art. 11 und 12 an die Stelle ber Gemeinde- bas Staatssteuerkatafter gu fegen, vielmehr noch eine Reihe weiterer Artifel des Entwurfes einer Umarbeitung unterzogen werden mußten. 3m Uebrigen fomme ber angeregten Frage eine praftische Bebentung nur in ben größeren Städten gu und in biefen würden in ber Regel bie Rirchenfteuerbeträge fo flein fein, daß thatfächlich fich taum ein fühlbarer Unterschied ergeben wurde, ob man das eine ober andere Steuerinftem ber firchlichen Besteuerung gu Grunde lege.

Die Art. 11 und 12 werden hierauf angenommen. Abg. Gerber hatte zu Art. 20 eine genauere Angabe gewünscht über bas Maß ber Erleichterung, welche bie Filialisten, falls sie an den firchlichen Ginrichtungen ber Besammtgemeinde nur in beschränftem Dage theilnehmen, follen beanspruchen fönnen.

Beh. Referendar Joos: Art. 20 bes Entwurfs fpreche nur ben Grundsat aus, daß die Filialisten gu ben firchlichen Steuern ber Gesammtgemeinde nicht in vollem Umfange herangezogen werden follen, wenn fie an ben firchlichen Ginrichtungen ber erfteren nur in beichranttem Mage theilnehmen. Das Mag der den Filialiften gu gewährenden Erleichterung fonne unmöglich im Boraus allgemein gesetzlich fixirt werden; in den meiften Fallen werde eine feste Regel über bas Dag ber Beranziehung der Filialeinwohner zu den firchlichen Bedürfniffen der Gesammtgemeinde fich bereits eingelebt haben; bieje Regel werde auch fünftig vorbehaltlich ber Bestimmungen in Art. 20 Abf. 2 und Art. 37 Biff. 4 bes Entwurfs maßgebend fein.

Die folgenden Artifel werden ohne Distuffion und hierauf das gange Gefet nach ben Antragen der Rommiffion mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Karlsruhe, 27. Juni. 54. öffentliche Sigung ber 3weiten Rammer unter bem Borfite des erften Bicepräfidenten Friderich.

Ausführlicher Bericht. (Bergleiche' die Mittheilung im

Hauptblatt Mr. 176.)

Berathung bes Berichts ber Rommiffion für

ben Entwurf eines Beamtengejeges. Der Berichterstatter Abg. Winterer leitet bie Generaldiskuffion mit der Erwähnung ein, es fei feit langer Zeit wohl feine Borlage von der Bedeutung und der Tragweite gemacht worden, wie der heute zur Diskuffion ftehende; follten boch bamit die öffentlich-rechtlichen Berhältniffe bes Staatsbeamtenthums und damit eines Standes neu, einheitlich, grundfählich geregelt werden, welcher zu ben weitaus wichtigften bes gangen Staates

nun dies nicht als thunlich erwiesen, habe man einen | and in Baben im Berlaufe ber geschichtlichen Entwicke- | allein erlangt nach 5 bezw. 7 Jahren bie Unwiderruflichlung (im Gegenfat zum ehrenamtlichen) ein berufsmäßiges Beamtenthum herausgebilbet, welches, jum Staate in einem abnlichen Dienftverhaltniffe ftebend, wie bie Bafallen des Mittelalters zum Lehensherrn, als Träger des ganzen ftaatlichen Verwaltungsorganismus fich Darftelle. Von feiner Singebung, Treue und gewiffenhaften Pflichterfüllung hange jum großen Theile das Gedeihen bes agnzen Staates ab. Redner wolle gerade heute nicht verfaumen, baran zu erinnern, welch bedentenden Ginfluß bas Staatsbeamtenthum auf Die Entwickelung des Deutschen Reiches ausgeübt, und wenn jest Deutschland in ber Reihe ber Nationen als der gebildetste Staat vielleicht erscheine, fo gebühre ein Sanptantheil hieran bem Staatsbeamtenthum. Die Ergebniffe auf patriotischem Gebiete wurden in unferem weiteren Baterlande jo groß nicht bafteben ohne die stille, aufopfernde, intelligente Thatigfeit unferes Beamtenthums. Und wenn in Baben, bem feiner Bufammenfepung nach urfprünglich beterogenften beutschen Lande, hente erreicht fei, daß der Bewohner des Geefreises mit bemjenigen der Maingegend als Bürger ein- und deffelben Staates fich fühle, fo fei diefer Erfolg nicht zum wenigften gurudguführen auf die ftille Arbeit unferer Beamten Redner hebe dies heute absichtlich hervor, wo an das Sohe Saus der Antrag gestellt werde, eben diefem Staatsbeamtenthum ein schönes und großes Geschenk zu machen. Und in ber That handle es fich bei ber gegenwärtigen

Gefegesvorlage um ein ichones und großes Beichent; daß aber das zu bringende Opfer ein nothwendiges und unvermeidliches fei, bas fei in ber Regierungsvorlage ichon und in bem Commissionsberichte nachgewiesen. -Redner weift zur Beantwortung der Haupt- und Kardinalfrage, ob überhaupt berartige Mißstände in Baden vorhanden feien, daß die Erlaffung eines folchen Beamtengesetes als nothwendig erachtet werden fonne, auf die in ben Beamtenverhältniffen und in ber Beamtengefetgebung bestehenden Ungleichheiten hin. Den Staats-bienern, den eigentlichen Bollbeamten, deren Rechtsverhaltniffe in der hauptfache durch das Staatsdieneredift vom Jahre 1819 geordnet feien, ftehe die Rlaffe der Ungestellten gegenüber, welche, bis in die neuere Beit ohne rechtlichen Schutz gegen willfürliche Entlaffung und ohne Ansprucherecht auf Ruhegehalt und Sinterbliebenenverforgung, erft durch die Gefetgebung vom Jahre 1876 eine Stellung erlangt hatten, welche fie ben eigentlichen Staatsbienern naber bringe. Gine Unterabtheilung ber Staatsbiener bilbeten bie Richter, für beren Rechts- und Befoldungsverhältniffe eine besondere Richtergesegebung maggebend fei. Befondere Gefete wiederum regelten die Berhältniffe ber Angehörigen bes Gendarmeriecorps und ber Notare. Der Lehrerstand scheibe fich in verschiedene Lehrerkategorien; die einen feien Staatsbiener, die anderen Nichtstaatsdiener, mabrend auf eine britte Rategorie ein gemischtes Syftem Unwendung finde. Diefer Buftand ber Ungleichheit muffe aber von vorherein als ein unhaltbarer erscheinen. In Baden habe fich wie im Reiche ber felbständige Begriff bes modernen Staatsbeamten herausgebildet, welcher nur ein einheitlicher sei und daher auch nur auf eine einheitliche rechtliche Behandlung gerichtet fein tonne; wer eben in diefes besondere Dienftund Abhangigfeitsverhaltniß zum Staate trete, fei Beamter. Wohl ließe fich eine den Anforderungen und Leiftungen ber einzelnen Beamtenfategorien angepaßte Abstufung in der außeren Ausstattung begreifen, eine potentielle und qualitative Unterscheidung in ber Behandlung ber einzelnen Beamten begreife heute Niemand mehr. Es fomme hiezu eine gewiffe Unruhe, ein unwiderstehliches Drängen in der Rlaffe ber Ungeftellten, in die höhere Rlaffe ber Staatsbiener fich hinaufzuarbeiten, und ergeben ich hieraus Migitande, wonach auf ein und derselben Ranzlei der eine Beamte der höheren, der andere der niederen Rlaffe angehöre; bies fei aber eine Quelle ftanbigen Migmuths, unaufhörlicher Ungufriedenheit. Der Borgang ber Reichsgesetzgebung, welche jum erstenmal die bee der Ginheitlichkeit der Beamtengesetzgebung gur praftifchen Durchführung gebracht habe, laffe bie bei bem viel fachen Rebeneinanderleben ber beiben Beamtenfategorien naheliegende Bergleichung mit bem immer ftarter auf-tretenden Berlangen ichließen, daß endlich auch in biefem Gebiete unfere Partifulargefetgebung bem Reichsgefete angepaßt werde. Aus diesen Erwägungen fei die Kommiffion nicht im Untlaren gewesen, daß die von der Regierung vorgeschlagene Menderung der Gesetgebung eine gebotene und beren fofortige Durchführung um fo empfehlenswerther fei, als jede spätere Löfung nur mit größeren finanziellen Opfern ertauft werden fonne. Gine Berichiebung ber Frage auf fpatere Zeiten hatte aber auch ben nachtheil, daß, fo lange diefelbe ungelöft bleibe. die Bahn für andere gesettgeberische Aufgaben nicht frei fei. Die Grundstimmung ber Kommiffion gehe baher babin, daß, wenn bieje Frage gelöft werben muffe, fie jest gelöft werden folle.

Es habe die Rommiffion den Inhalt ber Regierungsvorlage felbst einer eingehenden Brufung unterzogen. Indem man bem Beamtenbegriff ben weitesten Umfang gegeben habe, habe man dem allgemeinen Beamtengefete nicht nur die Rlaffe ber Staatsbiener, fondern uneingeschränkt fämmtliche Bediensteten unterstellt, auf welche gur Beit das Gefeg vom Jahre 1876 Unwendung finde, und dazu noch die an andern als Bolfsschulen angeftellten Sauptlehrer, Reallehrer u. f. w. einbezogen. Der Unterschied zwischen Staatsbienern und Angestellten fei völlig aufgehoben. Dagegen würde nach bem neuen Befete eine Unterscheidung zwischen etatsmäßigen und nichtetatsmäßigen Beamten gemacht. Rur auf ben etats-mäßigen, b. h. auf ben ausbrücklich als folcher auf eine etatsmäßige Stelle ernannten Beamten fanden alle Rechtszuwendungen und Rechtsgarantien bes Gefetes Unwengehöre. Wie in den andern beutschen Staaten habe sich bung; er sei bem jegigen Staatsdiener vergleichbar; er

feit feiner Anftellung ; nur ihm feien ein fortichreitendes Diensteinkommen, Wohnungsgelb, Ruhegehalt und Reliftenverforgung gewährleiftet. Der nichtetatsmäßige Beamte bagegen fei auf Biberruf angeftellt, feine Staatsexisteng hange lediglich von bem Billen feiner vorgesetten Behorde ab, welche ihn jederzeit entlaffen fonne. Gine Unterabtheilung ber etatsmäßigen bildeten die landesherrlichen, d. h. die durch Entschließung des Landesherrn angestellten, und die nicht laubesherrlichen Beamten, eine Unterscheidung, welche insbesondere mit Rücksicht auf Disziplinarfalle praftisch werde, indem für die ersteren ein Disziplinarhof als Gerichtshof eingeführt sei, während die letteren der Entschließung des in tollegialer Bechluffaffung urtheilenden Ministeriums unterftunden.

Bas die Regelung des Dienfteinfommens der Beamten anlange, fo habe ber Gesetzentwurf, welcher als mögliche Einkommenstheile überhaupt nur Gehalt, Wohnungsgeld, Nebengehalt, wandelbare Bezüge, Raturalbezüge und Dienstaufwandsentschädigung anerkenne, in bem Ginfommenanichlag einen neuen technischen Begriff aufgestellt, der einen Saupthestandtheil des Gefetes ausmache. Der Einkommensanschlag, bestehend aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Behalts, aus bem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes und aus dem geordneten Werthanschlag für wandelbare und Naturalbezüge bilbe die Rechnungsgrundlage für Bemeffung des Rubes, Unterstützungs- und Berforgungsgehaltes sowie des Wittwentaffenbeitrags. In Bezug auf ben regelmäßigen Sauptbestandtheil des Diensteintommens, den Gehalt, feien zwei Buntte wefentlich. Durch die einen Beftandtheil bes Geseges bildende Gehaltsordnung werbe bas bisher ungeregelte Ermeffen der Oberbehorden in der Art beschränft, daß ber Beamte bei befriedigender Dienftleiftung Aussicht auf regelmäßiges Borrucken bis jum Söchstbetrag bes Gehalts erhalte, welcher für die von ihm betleidete Stelle festgesett fei. Mit bem Suftem ber Durchichnittsfage werde alfo gebrochen. Bleichzeitig follten die Gehaltsfage durchweg erhöht werden. Lettere Magregel erforbere an fich einen Mehraufwand von 1 067 845 M., wenn man aber ben Wegfall ber feither bezahlten Remunerationen mit 524 000 Dt. fowie die als Dedungsmittel heranzuziehenden Beitrage ber Anftaltsfaffen der Mittelschulen mit 55 000 M. fowie der Grengzollverwaltung mit 52 000 M. berücksichtige, nur einen folden von rund 437 000 Mt. Und zwar werde diese Summe das Staatsbudget nicht fofort, sondern erft in einem fpateren Beitpuntte eines allmälig eingetretenen Beharrungszuftandes voll belaften, mahrend vorrerft ein Betrag von 136 000 M. zur Bestreitung bes burch bie Gehaltserhöhungen erwachsenden Mehraufwands hinreichen werbe. Aus biefen Biffern gebe aber unzweifelhaft bervor, bag bie von ber gegenwärtigen Gefetesvorlage gu erwartende allerdings nicht unbeträchtliche Wehrbelaftung bes Staatsbudgets ihren Grund feineswegs, wie vielfach angenommen werbe, in der Gehaltsordnung, fondern vielmehr in den auf die Wohnungsgeldzuschuffe, die Benfionsberechtigung und die hinterbliebenenverforgung bezüglichen Bestimmungen des eigentlichen Beamtengesetes elbst habe.

Bas die Gewährung ber Wohnungsgeldzuschüffe anlange, fo folle an dem bisherigen Syftem ber Bumeffung nach 3 Orts- und 6 Dienstflaffen festgehalten werden; mit ber Regierung halte auch Die Rommiffion Die Ginführung des Reichsfervistlaffensuftems in Baben nicht für ausführbar. Dagegen follten bie Wohnungsgeldguschüffe aller Staatsbeamten, und zwar biejenigen ber unteren Rlaffen im größeren Umfange als Diejenigen ber oberen erhöht werden, mas eine Mehrbelastung des Staatsbudgets von 206 893 Mt. zur Folge haben werde. Es tomme die Reuerung hingu, daß Diejenigen Beamten, welche ihr Dienft nicht mit ihrer vollen Zeit und Rraft in Anspruch nehme und welche ein Wohnungsgeld bisher nicht erhalten hätten (Bezirksarzte u. f. w.), fünftig Die Salfte bes tarifmäßigen Bohnungsgelbes ihrer Dienftflaffe beauspruchen konnten, mas wiederum einen Dehraufwand von 18562 Mt. zur Folge habe. Gin Ausfall von 16 407 M. werde fich für die Staatskasse aus bem Umstande ergeben, daß fünftighin jedem Dienstwohnungsinhaber als zu entrichtender Miethzins nur das ihm qu= fommende Wohnungsgeld folle berechnet werden. Endlich folle jedem Beamten für die Bemeffung des Rubegehalts und die Berechnung ber Uniprüche aus der Sinterbliebenenversorgung, gleichgülfig, wo er wohne, das Wohnungsgelb der 1. Ortstlaffe feiner Dienfttlaffe in ben Ginfommensanichlag aufgenommen werden. Das bienftliche Einkommen fammtlicher Beamten werbe aber ba= burch zwar nicht für den baaren Bezug, wohl aber für die spätere Buruhesegung und Hinterbliebenenverforgung fehr namhaft erhöht. Werbe fich diese lettere Steigerung für ben Staatshaushalt naturgemäß erft allmälig fühlbar machen, fo stellten die zuvor zur Darftellung gebrachten, auf die Wohnungsgeldzuschüffe bezüglichen Magregeln eine Gesammtmehrbelaftung von rund 242 000 M. bar.

Wie der Gesetzentwurf weiterhin die Boraussetzungen ber Zuruhesehung einheitlich normire, so stelle er auch über den Gintritt des Zeitpunktes der Penfionsberechtigung und die Penfionsberechnung einheitliche Grundfate auf. Bisher habe die Benfionsffala für den Staatsbiener nach 5 Dienstjahren mit 56 Prog. begonnen, für ben Defretangestellten nach 10 Jahren mit 35 Brog., fie fei bei ersterem um jährlich 0,8 Brog., bei letterem um 1 Brog., bei ersterem bis zu 80 Brog., bei letterem bis zu 70 Brog. bes Diensteinkommens gestiegen, wobei bei dem Defret-angestellten bas ber Benfionsberechnung zu Grund zu legende Einkommen mit 2 000 M. (bei den Rotaren mit 3 400 M.) limitirt gewesen fei. Das neue Gefet laffe unter Aufhebung aller biefer Unterschiede ben Anspruch

ginnen, gemähre erstmals 30 Brog. Des maggebenden Einkommenanichlags und fteigere diejen Brogentjag um jährlich 11/2 Prog. bis gu 75 Prog. bes Gintommenan= ichlags und höchstens bis zu 7 500 M.; dabei fomme weiter die grundlegende Bestimmung in Rraft, bag für biese Bemeffung die gange im Beamtewerhaltniß zuges brachte und regelmäßig mit ber Dienstbeeidigung beginnende Beit in Unrechnung gebracht werde. Gine Bergleichung des bestehenden mit dem zu schaffenden Rechtszuftand ergebe aber unzweifelhaft, daß die afademijch gebildeten Staatsdiener durchgehends eine Berichlechterung in der Art erführen, daß fie erst nach 30 bis 40 Dienstjahren dies felben Benfionsprozente wie jest in demfelben Dienftalter erreichten, mahrend fie bis gu 30 Jahren fich entschieden ichlechter ftellten und ben Sochftfat von 80 Brog. überhanpt nicht mehr erlangen fonnten. Die nicht akademisch gebilbeten Staatsbiener murben fich bis gum 10. Dienftjahre schlechter und von da ab beffer ftellen wie heute. Die Defretangestellten bagegen gelangten nach bem Entwurfe nicht bloß volle 5 Jahre früher in den Befig eines Benfionsanspruchs von 30 Brog., fondern der lettere berechne fich auch faft durchgehends erheblich gunftiger, und gudem fielen die oben angegebenen Limitationen auf 2 000 Mart bezw. 3 400 M. weg. Die Wirfung ber neuen Ruhegehaltsordnung auf die Staatstaffe werde fich in einem jährlichen Mehraufwand von rund 36 000 M.

Noch wichtiger für ein Beamtengeset sowohl wie für Die Staatstaffe fei die Frage ber Binterbliebenenverforgung. Sier erhebe nun ber Gefegentwurf bas der Hinterbliebenenversorgung ber Angestellten gu Grunde liegende Bringip, wonach unter Beseitigung bes versiche-rungsähnlichen Justituts ber Witwenkasse bie Verpflichtungen gegenüber ben Sinterbliebenen ichlechtweg ber Staatstaffe zugewiesen werben, zur allgemeinen Regel für alle Beamten. Borangestellt werde weiter ber Grundfat, daß jeder Beamte die Sinterbliebenenverforgung burch zehnjährige Dienstzeit verdienen musse. Die Witwe erhalte zutreffendenfalls 30 Brog. des Einkommenanschlags, jedes Kind, das die Mutter noch habe, 2/10, ein Kind, welches seine Mutter nicht mehr habe, 4/10 des Witwengelbes u. f. w. Als Gegenleiftung werde ein Bitwenfaffenbeitrag, bestehend in 3 Prog. bes maßgebenden Gintommenanschlags (bezw. bes Ruhegehalts bei penfionirten Beamten) erhoben. Was nun die Wirfungen bes neuen Gefetes anlange, fo tonne fein Zweifel darüber befteben, bag baffelbe für bie Staatsbiener einige nennenswerthe Berichlechterungen mit fich bringe, ein Erdienen bes Berforgungeanspruche fei früher nicht erforberlich gewesen; die Kinder eines Staatsdieners, welche ohne ihre Mutter versorgungsberechtigt wilrben, gingen des 25prozentigen Benefiziums verluftig; die Frau des Beamten, welche berfelbe erft im Ruheftand geheirathet habe, und ebenfo bie betreffenden Kinder hatten Berforgungsansprüche nicht. Auf ber andern Seite burfe nicht überfeben werben, daß Diefen Nachtheilen entschiedene Bortheile gegenüberfteben: die bei dem Aufschreiten in höhere Gehaltsbezüge oft in läftiger Beije fich geltend machenden Gintritts-, Berbefferungstagen u. f. w. fielen weg ; die Bitwentaffenbeitrage ber Benfionirten feien nur noch aus bem Ruhegehalt gu entrichten; die Berpflichtung zum Bitwenfaffenbeitrag erlofche, wenn ber Beamte im Augenblicke ber Burnhefetung nicht verheirathet fei. Für die Angestellten ergebe fich vollends aus der vorgeschlagenen Renordnung eine gang gewaltige Berbefferung ihrer Berhältniffe: ber Witwengehalt erhöhe sich von 20 auf 30 Proz. und die Limitirung des zur Anrechnung gelangenden Ginfommene auf 2 000 M. (bezw. bei den Notaren 3 400 M.) falle weg. Auch hier trete u Lag, daß der Hauptvortheil der Reugestaltung den Kleinen, den Defretangestellten, nicht den Großen, den Staatsbienern, zugute fommen folle. Was bie finan= gufchreiten. giellen Wirfungen ber neuen Borichriften über die Sinter-

auf Ruhegehalt mit dem vollendeten 10. Dienstjahre be- | bliebenenverforgung angehe, fo berechne fich der fünftighin zu leiftende Staatszuschuß auf ungefähr 921 900 Dl., somit um 166 500 M. mehr, als bisher zu gleichem Zwecke beiguschießen war. Der Entwurf ichlage nun vor, diefen voraussichtlich allmälig erft heranwachsenden Aufwand in zwei Theile, einen festen und einen veranderlichen, zu zerlegen, von denen der erstere aus der festen Summe von 650 000 Dt. und ber lettere jeweils aus 20 Proz. des Einfommenanschlags ber erstmals zu etatsmäßiger Anftellung gelangenden und ber (burch Tod, Entlaffung, Burubefetung u. f. m.) aus dem aftiven Dienft bezw. aus der etatsmäßigen Unftellung ausscheidenden Beamten zu bestehen hatte. Indem fich die Rommiffion mit Diesem Borichlag, welcher eine gerechte Laftenvertheilung auf Gegenwart und Bufunft ermögliche, einverstanden erflare, begruße fie weiter den von der Regierung angeregten Bedanken, wonach die Gifenbahnverwaltung gu den Roften der Sinterbliebenenverforgung fünftighin in einem höheren Dage beigezogen werden folle, wie bisher.

Den großen Bergünstigungen gegenüber, welche ber Gesegentwurf in Ausficht ftelle, erscheine die Frage ber Regelung der Dienstpolizei als eine besonders bedeutsame. Auch hier erschienen die Bestimmungen des Gesetes als fehr liberale. Allein es fei boch auf der andern Seite die Möglichkeit gegeben, gegen Pflichtverletzungen auf bas ftrengfte, schnellite, schneidigste einzuschreiten, und Redner wolle hier die Anficht ber Kommission, wie dieselbe in bem Berichte bereits niedergelegt fei, wiederholen, daß die Rommission mit Rudficht auf die der Beamtenschaft zugedachte Stellung ohne diefe Reuregelung ber Dienftpolizei dem Entwurfe ihre Buftimmung nicht hatte geben tonnen, und daß fie von ber Regierung erwarte, daß diefelbe von den Bestimmungen der Disziplinarordnung als von einem den großen neuen Rechtsvergunftigungen entfprechenden Wegengewicht gegebenenfalls recht ausgiebigen Gebrauch mache.

Wenn Redner noch einmal einen Ueberblick über bas gange Gefet werfe, fo trage baffelbe vor allen Dingen ben Charafter ber Einheitlichfeit insbesondere in der flaren Durchführung des Beamtenbegriffs; ohne von dem Reichsbeamtengesetz allzusehr abzuweichen, gehe es doch in einzelnen Buntten über daffelbe hinaus; es fei ein humanes Gefet und trage insoferne in hohem Grabe ben Charafter ber Milbe und Gerechtigfeit, als es nicht fo fehr bie Lage ber Großen und Starfen als diejenige des Rleinen und Schwachen zu verbeffern beftrebt fei; wenn fich auch in ben Behaltsaufbefferungen die oberen Rlaffen um wenige Prozente gunftiger ftellten, fo famen boch bie neuen Bergunftigungen in Bezug auf Wohnungsgeldzuschüffe, Rubegehälter und Sinterbliebenenverforgung in überwiegendem Dage ben Rlaffen ber fleinen Beamten zugute. Richt zu farg und nicht zu freigiebig in feinen Berwilligungen werde das Gefet ebenfo ein nach Nebenbezugen ftrebenbes Schmarogerthum wie einen ungefunden Budrang in bie Beamtenftellen fernhalten. Gine andere Frage habe bie Rommiffion einer eingehenden Brufung unterziehen gu follen geglaubt, nämlich die, ob sich mit einem folchen Gesete überhaupt regieren laffe, ob nicht die gewährleiftete Aussicht auf ein regelmäßiges Borruden im Gehalt bei einer gewiffen Rategorie von Beamten eine Art Spitalistensustem nach fich giebe und ob nicht die außergewöhnliche Ausbehnung ber Etatsmäßigkeit auf weite Kreise des Beamtenthums ihre üblen Folgen haben werde. Allein auf ber einen Seite werbe ber Regierung in der Disziplinarordnung ein scharfes Gegenmittel in Die Sand gegeben und auf der andern Seite hatten fich aus bem ja ähnlichen Buftande, wie er feit bem Jahre 1876 bereits bestehe, offene Difftande nicht ergeben. Auch bleibe ber Rammer ja immer anheimgegeben, für ben Fall bes

erfannt; nun bie Regierung eine gute und gutreffende Borlage gemacht habe , handle es fich darum, nicht biefelbe aus unftichhaltigen Gründen abzulehnen, fondern ein Berfprechen einzulofen, welches man ichon oftmals der Rommission.

giellen Wirkungen bes Gefetes auf die Bufunft bes

Staatshaushaltes im Bangen. Rach ber regierungsfeitig

diesbezüglich gemachten Schlufzusammenftellung betrage

bie gefammte einstige Dehrbelaftung 882 000 Dt., bie

fofort nach Infrafttreten des Gefetes entstehende Dehr-

ausgabe 581 000 M., von welch letteren 446 000 M. auf die allgemeine Staatsverwaltung und 135 000 M. auf

die Gifenbahnverwaltung entfielen. Rechne man hierzu bie burch die angefündigte Bolfsichullehrergefetgebung

erwachsende weitere Ausgabe von etwa 100 000 Dt., fo

ergebe fich eine in den nächsten Bud etperioden eintre-

tende Mehrbelaftung von 681 000 Dt., von benen bie

Staatstaffe 546 000 M. gu übernehmen hatte. Es frage

fich nun, ob biefer Mehraufwand, ohne bag eine Steuer-

erhöhung oder eine empfindliche Ginschränfung anderer,

insbesondere der fo wichtigen außerordentlichen Ausgaben

die Folge bavon fein wurde, auf das Staatsbudget über-

nommen werden tonne. Der Berr Finangminifter habe

Diefe Frage in der Kommission mit aller Entschiedenheit

bejaht und gerade vom finanziellen Standpuntte gerathen,

Die jetige gunftige Gelegenheit nicht vorübergeben gu

laffen, sondern bie ichon lange erwogene Frage jum Ab-

fchluß zu bringen. Die Rommiffion habe es bei allem Bertrauen in Die Worte bes Beren Finangminifters für

ihre Pflicht gehalten, auch ihrerseits eine gründliche Brü-

fung der einschlägigen Berhältniffe vorzunehmen, und fei

fie auf Grund berfelben und bes jur Berfügung fteben-

ben, auch im Commissionsberichte niedergelegten Bahlen-

materials zu bem Schlugergebniffe gelangt, bag ber

Burf gewagt werben könne. Sie habe aber gleichzeitig eine Frage, welche bei fo hohen Bewilligungen keine

Boltsvertretung zu stellen unterlaffen werbe, fich vorge-

legt, ob nicht ein Theil des Berausgabten wieder einge= bracht werden fonne. Diese Frage fei im Rommiffions-

berichte in der Form niedergelegt worden: ob nicht Erhebungen in der Richtung einer Berminderung der Staats-

ftellen durch Bereinfachung bes Geschäftsganges ber

Staatsverwaltung gemacht werden follten, und glaube

Redner die Großh. Regierung um fo mehr um eine gufagende Erklärung auf diese Frage bitten zu follen, als

manches Mitglied bes Saufes feine heutige Abstimmung

von ber Beantwortung berfelben abhängig machen burfte.

Wir lebten in der Zeit der Enquete und gerade diefe

Frage muffe gepruft werden; führe die Brufung gu teinem Ergebniffe, fo tonnten freilich weitere Magnahmen

Es habe in Abgeordnetenfreisen verstimmend gewirft,

baß bie gewaltigen Leiftungen bes neuen Gefetgebungswertes für die hinterbliebenenfürsorge im Lande und in

Intereffentenfreisen mehr Anertennung nicht gefunden

hatten. Und boch fonne es für einen Beamten ein be-

ruhigenderes Bewußtsein nicht geben, als daß für seine Sinterbliebenen in dem Augenblide, wo er bie Augen

schließe, hinreichend geforgt fei. Man habe dagegen gang fälschlicher Beise bas Sauptgewicht ber Borlage in der

Gehaltsordnung anstatt in dem eigentlichen Beamtenge-

Redner fei privatim gefragt worden, ob man nicht für

von ber Regierung nicht verlangt werben.

fete gefehen.

Berantwortlicher Redafteur: Wilhelm Sarber in Rarisruhe Raffinirtes, Type weiß, dispon. $16^{1}/_{4}$, per Juni $16^{1}/_{8}$, per August $16^{5}/_{8}$, per Sept. Dez. $16^{3}/_{4}$. Schweines chimalz, nicht verzollt, dispon., $97^{1}/_{2}$ Frcs.

Baris, 27. Juni. Rüböl per Juni 56.25, per Juli 56.50, per Juli 2 August 56.75, per September 2 Dezember 57.— Träge.

Spiritus ver Juni 43.50, per Sept. Dezbr. 41.25. Beh. — Porter weißer dispon. Pr 3 per 100 Gil per Juni 40.60, per — Spiritus per Juni 43.50, per Sept. Dezbr. 41.25. Beh. — Buder, weißer, dispon., Nr. 3, per 100 Kil., per Juni 40.60, per Oft.-Jan. 35.25. Schwach.— Wehl, 12 M., per Juni 52.10, per Juli 52.30, per Juli-Aug. 52.40, per Sept.-Dezbr. 53. — Träge. — Weizen per Juni 23.90, per Juli-August 23.90, per Juli-August 23.90, per Geptbr.-Dez. 24. — Still. — Koggen per Juni 13.75, per Juli 13.75, per Juli-August 23.90, per Septbr.-Dezbr. 14. — Still. — Talg 62. — Wetter: Regen.

New-York, 26. Juni. (Schlußturje.) Betroleum in New-Work 7½, Nehl 2.90, Kother Winter-weizen 0.88½, Mais (New) 54½, Nehl 2.90, Kother Winter-weizen 0.88¼, Mais (New) 54½, Buder fair refining Muscov. 4¾, Kaffee, fair Kio 14¾, Schmalz (Wilcor) 8.50, Getreide-fracht nach Eiverpool 1½.

Baumwolle-Zufuhr vom Tage 5 000 B., dto. Außfuhr nach Großbritannier 2 000 B., dto. nach dem Continent 1 000.

1 21ra = 80 Bjg., 1 H16. = 20 Ant., 1 Dokar = 4 Hnst. 20 Hjg., 1 rubel = 8 Amf. 20 Pjg., 1 Warf Banto = 1 Amf. 50 Pjg.

wandel und Berkehr.

Bandelsberichte.

Reichsbant) vom 23. Juni gegen den Ausweis vom 15. Juni:			
	Aftiva.	Dt.	M.
Metallbeftand	And the Control of the Control	1011957000 十	5 258 000
Reichstaffenscheine .	STEEL STATES	. 23 697 000 —	484 000
Undere Banknoten .	TO THE PROPERTY OF THE	9 474 000 -	1 473 000
Bechfel	19 M. 491. 4	. 407 830 000 十	19 727 000
Lombardforderungen		44 942 000 +	573 000
Effetten	The state of the s	12 505 000 +	3 313 000
Sonftige Aftiva .		49 815 000 +	8 721 000
STREET, STREET	maffina		

Refervefond 23 894 000 45 879 000 928 650 000 Souft. tägl. fäll. Berbindlichkeiten 9 967 000 482 867 000 1 819 000

| Sept. | Sept Fefte Reduftionsvergaltnise: 1 Thir. = 12 Rmt. 1 Gulben 5. 2B. = 8 Amt., 7 Gulben jubb. und holland = 2 Amt., 1 Franc == 80 Pfg.

stdin, 27. Juni. Weizen, hiefiger, loco 19.25, frember, loco 19.75, per Juli 18.—, per November 17.45. Fregen, hiefiger loco 14.25, frember, loco 14.75, per Juli 12.85, per November 13.45. Rüböl per 100 kg loco 49.50, per Oftober 49.—. Pafer, hiefiger, loco 14.—.

das Beamtengeset stimmen und tropbem die Gehaltsord-nung ablehnen könne. Demgegenüber muffe er aber barauf hinweisen, bag bas vorliegende Gefengebungswert ein einheitliches Banges fei, welches nur im Bangen angenommen oder abgelehnt werden fonne. In der Adresse auf die Thronrede habe man noch die Nothwendigkeit ber Menderung ber Gesetgebung auf biesem Gebiete an-Auftretens ichreiender Withhande im Wege der Richtbe- | erneuert habe. Redner bittet um Annahme des Antrags willigung der bezüglichen Stellen im Etat abhelfend ein-Die lette gu erörternde Hauptfrage betreffe die finan-Ungar. Bant) vom 22. Juni gegen den Ausweis vom 15. Juni. . . 366 400 000 ft. — 2 900 000 ft. 100 000 ft. 100 000 ft. Combardbeffände. 128 100 000 fl. — 400 000 ft. Sppothefendarlehen . . . 100 800 000 fl. + Bfandbriefe in Umlauf . 93 200 000 fl. + 600 000 ft.

Bremen, 27. Juni. Betroleum-Markt. Schlugbericht. Stan-bard white loco 6.45. Still. Amerikanisches Schweineschmals, Wilcor, nicht verzollt, 40. Antwerpen , 27. Juni. Betroleum=Martt. Frankfurter Aurse vom 27. Juni 1888.

LANDESBIBLIOTHEK

Mittlere Marktpreise ber Woche vom 17. bis 24. Juni 1888. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Drte. 3 3 3 0 0 Me Me Me Me Me 40 30 18 60 18. 50 14. 75 15. 80 14. 75 Ronftanz - 640 110 26 36 32 lleberlingen 18. 90 19. 10 13. 60 - lleberlingen . 500 40 80 34.- 24.- - - -Billingen - |800| 100 40 Bfullendorf - - 19.80 -85 34 - 24.- - -Rollashut 32 27 110 100 — 112 120 120 180 35 25 85 34 24.— 300 — 240 32 24 120 112 — 100 — 120 190 60 28 70 46.— 24 — 300 — 240 32 25 11. 23 5 120 100 — 110 120 120 190 50 25 80 52.— 22.— 320 280 260 24 22 — 112 112 112 — 112 180 45 26 75 36.— 24.— 220 200 — 19. 10 19. 85 - - -Börrach Müllheim . . . Radolfzell. 19. 20 19. 65 14. 50 13. - 14. 45 32 25 11 23 5 120 100 — 110 120 120 190 50 26 65 36.— 22.— 300 230 240 24 22 — 112 112 112 — 112 180 45 26 75 36.— 24.— 220 200 — 36 23 11 20 120 108 108 120 — 120 190 50 25 80 36.— 18.— 200 195 210 28 24 130 120 110 12. 120 120 200 50 24 70 38.— 26.— 250 200 220 36 28 11. 26 135 129 100 125 150 120 220 60 25 75 42.— 26.— 270 200 235 30 25 11 18 132 120 — 120 140 120 120 20 60 25 75 42.— 26.— 270 200 235 30 25 11 18 132 120 — 120 140 120 196 55 24 70 44.— 28.— 250 180 220 — 286 11. 22 6 120 106 — 106 120 116 200 50 26 80 45.— 30.— 240 160 200 30 24 6 11. 22 6 120 160 — 106 120 116 200 50 26 80 45.— 30.— 250 180 190 — 24 128 112 — 112 120 120 210 50 26 85 40.— 25.— 240 200 230 32 27 128 112 — 120 120 120 200 50 24 80 50.— 36.— 210 180 190 30 26 11. 21 140 120 120 120 120 240 70 22 70 42.— 34.— 220 130 180 30 26 11. 24 130 110 — 120 140 120 240 50 24 70 47.— 35.— 220 150 — 540 700 80 600 900 90 reiburg . . . 540 700 Bilgingen . -|20.70| - |-|-|16.25Ettenheim . Billingen Lahr 560 800 100 Offenburg . . 560 820 100 40 Mülheim . 20 — — — Baden ... 20.50 - 14.7015 - 14.50600 940 78 48 632 858 Karlsruhe. 95 Durlach . . . Pforzheim . Bruchfal . . - 900 90 Ettenheim - - 16.50 16. -Lahr Offenburg Rastatt . . 19. 20 - - 15. 40 - - 16 80 Mannheim 400 600 133 Beidelberg . Mosbach . Wertheim . - 980 100 - 600 83 500 600 117 50 Schaffhaufen Bafel

D.400. Gemeinde Waldfirth, Amtegerichtebegirte Balbfirth. Deffentliche Aufforderung

gur Erneuerung der Gintrage bon Borgugs= und Unterpfanderechten.

Diejenigen Berfonen, ju beren Gunften Gintrage von Borgugs- und Unter-

Diejenigen Bersonen, zu deren Gunsten Einträge von Borzugs- und Unterphandsrechten länger als 30 Jahre in den Grunds oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Waldfirch, Amtsgerichtsbezirfs Waldfirch, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betressen Ukeg. Bl. Seite 213), und des Gestzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen dei diesen Bereinigungen betr. (Gestzes u. B.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben dei dem unterfertigten Gewährs oder Pfandgerichte unter Beodachtung der im § 20 der Bollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. B.Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, salls sie noch Ansprüche auf das Hortbeschen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtbeils, daß die in nerhalb sechannt gemacht, daß ein Berzeichniß der in den Büchern der genannten Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in Gemeindebause zur Einsicht ossen liegt.

Waldfruch, den 24. Juni 1888.
Das Gewährs und Pfandgericht.

Der Bereinigungssommissär:

Th. Hägerich.

Geufert.

Th. Bagerich.

Bürgerliche Rechtspflege. Deffentliche Buftellungen. D.411. 2. Rr. 3841. Offenburg. Samuel Durlader in Schmieheim, vertreten burch Rechtsanwalt Dr. Rom bach in Offenburg, flagt gegen Frido-lin Lehmann in Oberharmersbach, 3. 3t. an unbefannten Orten abmefend 3. It. an unbefannten Orten abweiend, aus Wechsel vom 1. März 1888, mit dem Antrage auf Zahlung von 600 M. nebst 6 % Zins seit 1. Juni 1888 sowie wegen 7 M. nebst 6 % Zins vom Klaczuntellungstage an Wechselmtosten, und ladet den Beklagten zur mündlichen Berhandlung des Rechtsitreits vor die Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Offenburg auf:

Freitag ben 10. Muguft 1888, Bormittags 81/2 Uhr, mit ber Aufforderung, einen bei bem gedachten Gerichte zugelaffenen Anwalt

Offenburg, ben 23. Juni 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:

D.413.2. Rr. 3842. Offenburg, ver-treten durch Rechtsanwolt Dr. Rombach, flagt gegen ben &. Lehmann bon Oberharmersbach, 3. It. an unbekannten Orten abwesend, aus Weinkauf, mit dem Antrage auf Zahlung von 551 M. 16 Pf. nebst 6% Zins seit 14. Januar 1888, und ladet den Bestagten gur mündlichen Berhandlung des Rechtsftreits vor die Civilfammer des Großh Landgerichts zu Offenburg auf:

fol

lid

Ut

te

zu

an

Fä

ang

nif

bie

mu

hier

mif

3n

prä

Hau

ben

dist

woh

stehe hält

Sta

welc

gehö

Dienstag ben 16. Oftober 1888, Bormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelaffenen Anwalt

Bum Bwede ber öffentlichen Buftellung wird biefer Auszug der Rlage befannt

gemacht. Offenburg, ben 23. Juni 1888. Der Gerichtsichreiber Gr. Landgerichts:

Gut. Unefcluß-Urtheil

D.392. Nr. 12,983. Offenburg. In dem Aufgebotsverfahren der Stein-toblenbergwertsgefellschaft Offenburg gegen Unbekannte werden alle nicht angemeldeten Ansprüche der im Auf-gebot vom 16. April d. J., Nr. 118 und 121 dieses Blattes bezeichneten Art hinsichtlich der dort beschiedenen Grundftude für erlofchen erflart.

Offenburg, den 19. Juni 1888. Großt, bad. Amtsgericht. Dies veröffentlicht Der Gerichtsschreiber: C. Beller.

D.385. Dr. 7755. Emmendingen. Bon Großh. Amtsgericht Emmendin-

gen wurde heute erkannt: Nachdem bezüglich der im Aufgebot vom 2. März 1888, Nr. 2776, bezeich-neten Liegenschaft Rechte und Ansprüche der im Aufgebot bezeichneten Art nicht angemelbet worden find , werden folche dem Aufgebotsfläger Georg Schwaab angemeldet worden sind, werden solche Mannheim III vom 5. Juni 1888, Rr. innerhalb drei Monaten dem Anfgebotskläger Georg Schwaab 35,140, wurde Kaufmann heinrich nicht erscheint, die Erbschaft Denen der Obere von Denzlingen gegenüber Baltner in Mannheim wegen Geis würde zugetheilt werden, welchen sie

für erloschen erflärt. Emmendingen, den 21. Juni 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Boeres.

Ronfursversahren.

D.420. Kr. 5009. Wertheim In dem Konfursversahren über das Bermögen des Kaufmanns Sebastian Kraft von Wertheim ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtenden Forderungen der Schlußtermin auf Freitag den 20. Juli 1888, Wormittags Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hierselbst bestimmt.

Wertheim, ben 25. Juni 1888.

Reller, Berichtsfchreiber bes Gr. Amtsgerichts. B. 221. Rr. 15,999. Rarlerube. Das Rontursverfahren über bas Ber-Bum Swede der öffentlichen Bustels Das Konfursversahren über das Ber-lung wird dieser Auszug der Klage mögen des Kansmanns Jakab Im mel gleichstermine vom 25. Mai 1888 angenommene Zwangsvergleich durch rechtsfräftigen Beschluß Großt. Amts-gerichts hierselbst vom 23 d. Mts. begerichts hierfelbft bom 23 b. ftatigt ift , durch lettern Befchluß auf-

Karlsruhe, den 27. Juni 1888. W. Frank, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

D.423. Rr. 5570. Triberg. Das Ronfursperfahren über bas Bermögen bes Josef Spinnagel, Bandler in Triberg, murde nach stattgebabtem Schluftermine und durchgeführter Schlugvertheilung beute aufgehoben.

Triberg, den 25. Juni 1888. Der Gerichtsschreiber des Großt, bad. Umtsgerichts: J. Becherer.

D.422. Mannheim. Die Chefran bes Birthes Jatob Schlaper, Anna Katharina, geborne Doll in Feuden-beim, murde durch Urtheil Gr. Amtsgerichts Abth. 4 babier bom 14. Juni 1. J. für berechtigt erklärt, ihr Bermögen bon bemjenigen ihres Chemannes

abaufondern. Mannheim, ben 23. Juni 1888. Gerichtsichreiberei Gr. Amtsgerichts. F. Meier.

Bermögensabfonderung. D.434. Rr. 5369. Mosbach. Die Ehefrau bes Andreas Lint, Angelina, geborne hennrich von Bagenschwend, wurde durch Urtheil ber Civilfammer I bes Großh. Landgerichts hier bom 19. Juni 1888 für berechtigt erflärt, ihr Bermögen von dem ihres Chemannes

abgufondern. Dies wird hiermit gur Kenntnig ber

Gläubiger gebracht. Mosbach, ben 25. Juni 1888. Gerichtsschreiberei des Gr. Landgerichts. Dr. Kärcher.

Durch Befchluß Großt. Amtsgerichts benten vorgeladen, daß, wenn er innerhalb drei Monaten

ftesfrankheit entmündigt. Mannbeim, den 18. Juni 1888. Großh. Amtsgericht IV.

Dr. Maas. D.425. Nr. 9971. Tanberbifchofs-beim. Andreas Achtmann Bitwe, Maria Eva, geb. Bönninger von Dittigheim, murbe mit Erfenntnig Großb.

igheim, wurde nit Erfenntnis Großb. Antisgerichts vom 20. Juni 1888, Nr. 9619, gemäß L.R.S. 489 entmündigt. Tauberbischofsheim, 26. Juni 1888.
Großb. bad. Amtisgericht.
S. Drollinger.
D.426. Nr. 20,544. Pforzheim. Durch Beschluß Großb. Antisgerichts vom 28. Mai d. J., Nr. 17,827, wurde Privatier Albert Kall von Pforzheim wegen Geistesschwäche entmindigt und unterm Gentigen deffen Chefrau, Chri-stina, geborne Augenstein in Pforzheim, als beffen Bormund ernannt.

Bforgheim, den 22. Juni 1888. Großh bad. Amtsgericht. Redel.

Befannmadjung. D.390. Nr. 3396. Pfullendorf. Durch diesseitigen Beschluß vom 1. d. M., Nr. 3053, wurde die am 21. Au-gust 1884 verfügte Berbeistandung des Heinrich Sigle, ledigen Schneiders von hier, aufgehoben. Pfullendorf, den 20. Juni 1888. Großh. Amtsgericht. A. Bigel.

Erbeinweifungen. D.386.1. Rr. 36,624. Mannbeim. Die Witwe bes Gaftwirths Karl Theobald Löft bon Mannbeim, Ratharing, geb. Drichel, bat um Ginfegung in bie Gemahr bes Nachlaffes ibres verftor-

benen Chemannes nachgefucht. Diefem Gefuche mirb entsprochen, wenn nicht innerbalb fechs Bochen

Einfpruch bagegen erhoben wird. Mannheim, den 21. Juni 1888. Der Gerichtsfchreiber

des Großt, bad. Aintsgerichts: E. Wagenmann. D.357. Nr. 4821. Redarbischofs= heim. Jatob Brenneisen Witwe, Rosine, geb. Prior von Untergimpern. wird unter Bezugnahme auf die diesfeitige Aufforderung vom 24. April b. 3., Rr. 3180, in Befit und Gewähr ber Berlaffenschaft ihres Chemannes

ber Berlassenschaft ihres Chemannes eingewiesen. Recarbischofsheim, den 18. Juni 1888. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Baumann. D.417.1. Rr. 7904. Wiesloch. Landwirth Leopold Stather Witwe, Elisabetha, geb. Grimm von Schatthausen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Chemannes gebeten. Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb eines ftattgegeben, wenn nicht innerhalb eines Monats begründete Ginfprache bei Gr. Amtsgericht Biesloch hiergegen erhoben

Wiesloch , ben 22. Juni 1888. Der Gerichtsfdreiber Gr. Amtsgerichts: Rumpf. Erbvorladungen.

B.205. Bruchfal. Eva Spiegel von bier, unbefannt wo in Amerika abmefend, ift gur Berlaffenschaft ihrer verftorbenen Mutter, Johann Spiegel Witwe von hier, berufen und wird hie-mit aufgefordert, fich binnen drei Monaten

von beute an jur Empfangnahme ihres Erbtheils babier ju melben, andernfalls bie Erbichaft Denen gufiele, benen fie augetheilt worden mare, wenn fie, Borgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Bruchsal, den 21. Juni 1888. Großherzogl. Notar

Rirchgegner. B. 199. 1. Dattingen. Guftav Nußbaumer, 42 Jahre alt, von Dattingen, zur Zeit an unbekannten Orten in Amerika sich aufbaltend, ist zur Erbschaft seiner am 16. Juni ds. Is. in Dattingen verstorbenen Mutter, Joh. Friedrich Außbaumer Witwe, Margaretha, geb. Greiner von da, berusen.
Derselbe wird hiemit zu den Beruse-

fenschaftsverhandlungen mit bem Be

gufame, falls ber Gelabene gur Beit bes Erbanfalls nicht mehr am Leben fen ware.

Müllheim, den 22. Juni 1888. E. Fraeulin, Großherzogl. Notar. B.175. Sinsheim. In der Nach-laßfache des ledigen Manners Johann Georg Kaifer von Hisbach find def-fen Brüder Johann, Ludwig, Jakob, Karl und Wilhelm Kaifer, sämmt-liche an unbekannten Orten in Amerika

abwefend, erbberechtigt. Diefelben werden biermit au der Bermögensaufnahme und zugleich zu ben Erbtheilungsverhandlungen unter Un-

beraumung einer Frist von brei Monaten mit bem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zufäme, wenn die Borgeladenen zur Beit bes Erbanfalls nicht mehr am

Beben gewesen waren. Sinsheim, ben 21. Juni 1888. Der Großt. Rotar: Dr. Reichardt.

B.196. Wiesloch, Sofia Berger, geschiedene Maurer Beinrich Lehn, und Bhilipp Berger, Cigarrenmacher, Beide nach Amerika ausgewandert und vermißt, find zur Erbichaft auf Ableben ihrer Mutter, der Taglöhner Konrad Berger Witwe, Elisabetha, geb. Ullrich von Baierthal, berufen.

Diefelben werden hiemit zu ber Ber-mogensaufn hme und zu ben Erbthei-lungsverhandlungen mit

Brift von brei Monaten Frift von drei Monaten
mit dem Bedeuten anher vorgeladen,
daß, wenn sie innerhalb dieser Frist
nicht erscheinen sollten, besagte Erbsschaft
Denen zugetheilt wird, welchen solche
zukäme, wenn sie, die Borgeladenen,
zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am
Leben gewesen wären.
Wiesloch, den 22. Juni 1888.
Großb. Gerichtsnotar

Röllenberger. Bwangeverfteigerung.

B.176. Staufen. Liegenschafts : Berfteigerung. Dienstag ben 17. Juli d. 3.,

Bormitt, 10 Ubr. wird im Ratbbaufe zu Unterman= fterthal bem Raufmann Florentin Bfefferle von da die untenerwähnte Liegenschaft der Gemarkung Unter-münsterthal infolge richterlicher Ber-fügung einer öffentlichen Bersteigerung ausgesetzt und als Eigenthum endgiltig

Bugefchlagen , wenn wenigstens ber Schätzungspreis erreicht wird. Beidreibung ber Liegenichaften.

Güter=Rr. 220: Gin von Stein er bautes zweiftodiges Bohnhaus mit Waffertraft und bagu gehöriger Scheuer und Stallung nebft 22,87 Ar hofraithe, Sausgarten und Ranal, grenzt einer-feits an Weg, anderfeits an Aufftoger.

Güter-Nr. 228: 5 Ar 75 Meter Wiefen, grenst einerseits an Weg, anderseits ben Neumagen, das Gange gu Untermunfterthal, Rotte Münfter gee Münster ge= 10,500 Mark.

legen, tarirt . 19,500 Staufen, den 11. Juni 1888. Großh. Notar Dilger.

por bas Großb. Chöffengericht St Blaffen gur Sauptverbandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-ben dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozegordnung von dem Königl. Bezirkstommando zu Donaueschingen ausgestellten Erflarungen verurtbeilt

St. Blaffen, ben 26. Juni 1888.

Berichtsichreiber bes Gr. Umtsgerichts. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. D.208.1. Ar. 5045. Bonndorf. Der am 15. Juli 1859 zu Grünwald geborne, aulegt in Bonndorf wohnhaft gewesene Oolzhauer August Faller wird beschuldigt, daß er als Ersagreservist ohne Erlaubniß ausgewandert sei — Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 St. G.V., § 3 Ziff. 8 des R.G. vom 6. Mai 1880. — Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts dahier auf: Dienstag den 7. August d. Js., Bormittags 1,29 Uhr, vor das Großt. Schöffengericht dahier zur Dauptverhandlung geladen. Bei uns Hanptverhandlung geladen. Bei un-entfouldigtem Ausbleiben wird derfelbe auf Grund ber nach § 472 der St.B.D. von dem Landwehrbezirkskommando Donauefchingen ausgestellten Erflarung

verurtheilt werden.
Bonnborf, den 20. Juni 1888.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Kohler.

B.207.1. Rr. 7926. Biesloch. Der ledige Cigarrenmacher Wilhelm Friedrich Laier von Dielbeim, zuletzt dort wohnhaft, wird beschuldigt, als beurlaubter Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu fein, ohne bon ber bevorstebenden Auswanderung ber Militarbeborde Ungeige erftattet gu

llebertretung gegen § 360 Der. 3 des Strafgesehbuchs. Derfelbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Wittwoch den 22. August 1888, Bormittags 9³¹, Ubr, vor das Großt. Schöffengericht Wies-loch zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird berielbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozegordnung bon dem Ronigl. Bezirtstommando ju Beibelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werben. Biesloch, ben 25. Juni 1888. Rumpf,

Berichtsichreiber bes Gr. Umtsgerichts.

Berm. Befanntmachungen. B.206.1. Dr. 593. Willftett, Umt

Banarbeiten.

Für ben Reubau bes Schulhaufes follen im Gummiffionswege begeben werden:

im Unichlag 17,00 ,, 04 1587 ,, 94 Maurerarbeit Gupferarbeit Steinhauerarbeit immermannsarbeit 3085 " 85 1067 " 46 chreinerarbeit . . Glaferarbeit. 2223 " Schlofferarbeit . 2223 " — 795 " 70 987 " 95 Blechnerarbeit . . Tüncherarbeit Tapezierarbeit

Abbruch des alten Gebäudes gegen Uebernahme der Baumaterialien.! und zwar das Schulgebäude im An-

schlag von 900 M. bas alte Defonomiegebäude 300 " Die Plane, Kostenberechnungen und die Baubedingungen und einzuleben auf dem Rathhaus in Willstett und dei der unterfertigten Stelle. Die schriftlichen Angebote nach vorliegendem Formular sind dis Donnerstag den 12. Inli d. J. an das Bürgermeisteramt in Willstett abzugeben, woselbst die Eröffnung derfelben Morgens 1/211 Uhr Lattinder. ftattfindet.

Achern, den 25. Juni 1888. Großh Begirtsbauinspettion. Ebert.

B.170.2. Nr. 4020. Lörrach. Verkauf alter Aften.

Bei dieffeitiger Stelle find 4942 kg weiße und 1084 kg grune abgangige Abfertigungspapiere und alte Aften orhanden, die gur Bermerthung an ben Meiftbietenden unter der Bedingung ausgeschrieben werden, daß die Ein-stampfung derselben unter amtlicher Auf-sicht zu geschehen hat. Bapierfabrifanten, welche zur lleber-

nahme diefer abgängigen Papiere ge-neigt find, wollen ihre Angebote pro 100 kg bis längstens 30. Juni 1. 3., Bormittags 10 Uhr, bei uns einreichen, an welchem Tage ber Bufchlag an ben

Meifthietenden erfolat Großh. Sauptsteueramt Borrach.

Dilger.

Strafrechtspflege.

Ladnugen.

B.214.1. Ar. 4930. St. Blasien.

1. Abolf Arglist, 27 Jahre alt, Handlesmann, geb. und zulest wohnhaft in Bernau, und

2. August Gritsch, 27 Jahre alt, Schmied, geb. und zulest wohne haft in Bernau, und

Echmied, geb. und zulest wohne haft in Bernau,

gerben beschuldigt, als Frietresservisses haft in Bernau, werden beschuldigt, als Ersatzeservisten ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Bemerken eingetaven nehr ver Erdmassen des Strafgesethuchs. Bersteigerungsbedingungen nehr Duerprosilaufnahme, der Erdmassen und Kostenberechnung bei Domänens walchsitter Dolb in St. Beter, welcher auch die Arbeit auf Berlangen vorzeis auch die Arbeit auf Berlangen vorzeis en mird, zur Einsicht aufgelegt und.

Drud und Berlag ber G. Braun'ichen Sofbuchdruderei.